

Fallstudien zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Liechtenstein

Der andere Teil der Aufgaben obliegt dem Land, das jedoch seinerseits von diesen Aufgaben einige an die Gemeinden als "Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises" (Art. 7 GemG) delegieren kann.²⁶³

Das Gemeindegesetz umschreibt *allgemein*, was in den *eigenen Wirkungskreis* der Gemeinden fällt: "[...] alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann." (GemG Art. 4 Abs. 2). Damit sind insbesondere "Aufgaben lokaler Natur" (von Nell, S. 31) angesprochen.²⁶⁴ Es sind jene Aktivitäten der Gemeinde, die der bestmöglichen Verwirklichung der ortsspezifischen Lebensinteressen des gemeindlichen Raumes dienen und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden können (vgl. Art. 4 Abs. 1 GemG).²⁶⁵

Was umfasst nun laut *Verfassung* der *eigene Wirkungskreis der Gemeinde konkret*? Im Fürstentum Liechtenstein gehören zum Kernbereich der verfassungsrechtlichen Gemeindeautonomie die *Personalhoheit*, die *Gebietshoheit*, die *Organisationshoheit*, die *Finanzhoheit*, die *Satzungshoheit*, die *Planungshoheit* und das *Einbürgerungsrecht*. Des weiteren sind einzelne Aufgabenbereiche verfassungsmässig den Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zugeordnet. Dazu gehören die Handhabung der *Ortspolizei* gemäss Art. 110 Abs. 2 lit. b und die *Pflege eines geregelten Armenwesens* gemäss Art. 110 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 25 Verf.

Die verfassungsrechtliche Absicherung des kommunalen Aufgabenbestands beschränkt sich somit auf die korporativen Befugnisse zur Sicherung der Gemeinden als selbständige Gebietskörperschaften und auf die Pflege des Armenwesens. *Im übrigen bestimmt der Gesetzgeber* (also die staatliche Ebene) *überwiegend die Aufgaben der Gemeinden*.

Ein wichtiges *Korrektiv* bildet der *Staatsgerichtshof*, der darauf achtet, dass die Gemeinden immer "mit einem relevanten Autonomiebereich und einer Entscheidungsfreiheit ausgestattet sind, um sinnvoller-

²⁶³ Die übertragenen Aufgaben kommen vor allem in Spezialgesetzen wie dem Steuergesetz, Sozialhilfegesetz, Bau- und Schulgesetz und in der Schätzungsverordnung zum Ausdruck (von Nell, S. 87).

²⁶⁴ Diese Aufgaben werden nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben unterschieden. Für Pflichtaufgaben hat der Staat gesetzlich einen Erfüllungszwang vorgesehen. Die Übernahme freiwilliger Aufgaben bleibt den Gemeinden freigestellt.

²⁶⁵ Dabei sind lediglich die Bestimmungen über die kommunale Haushaltsführung einzuhalten.